

www@Reifenhandel-24.de

Von: "www@Reifenhandel-24.de" <info@reifenreichmann.de>
An: "BhB-Info" <w.reichmann@info-bhb.de>
Gesendet: Samstag, 28. November 2009 21:21
Betreff: Fw: WG: Dies ist KEINE Fun-Mail, sondern bitterer ERNST/siehe Komentar von StA Bürgin
[Sehr geehrte Damen und Herren,](#)

[ich habe soeben mit Herrn Bürgin telefoniert und erfahren, dass die Angaben zutreffen.](#)
[Daher leite ich diese Mail weiter.](#)
[Welcher PR aber ursprünglich informierte, weiß ich nicht.](#)

[Mit freundlichen Grüßen](#)
[Petra Schreyer](#)

Wolfgang Bürgin
Oberstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft Darmstadt
Tel. 06151 / 9921209

Der PR informiert:

Warnung vor Betrug mit "Ein-Cent-Überweisungen" auf das Girokonto

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die nachfolgende Warnung bitte ernst nehmen und auch an Bekannte und Freunde weitergeben!

Bei "Ein-Cent-Überweisungen" Polizei anrufen

Es gibt eine neue Masche von Betrügern an Bankdaten heran zu kommen.

Die Vorgehensweise der Betrüger:

Es werden viele Ein-Cent-Überweisungen an eine bestimmte Bankleitzahl kombiniert mit Zufallskontonummern verschickt.

Erfolgt keine Fehlermeldung, heißt das: Das Konto existiert. Dieses Wissen ermöglicht den Betrügern, den Kontoinhaber durch Abbuchungen zu schädigen.

Was kann ich tun?

Sofort nach Feststellung einer Ein-Cent-Überweisung die Bank verständigen.
Von der Bank die Kontodaten des Überweisenden geben und **umgehend** an die Polizei wenden.

Falls auf dem Kontoauszug bei der Ein-Cent-Überweisung eine Telefonnummer für Rückfragen steht, auf keinen Fall dort anrufen. Hierbei können sehr hohe Telefonkosten anfallen, weil auch hiermit Geld gemacht werden soll.

E-Mail-Verkehr:

Es ist nicht zulässig, bei den hessischen Gerichten und Justizbehörden per E-Mail eine Klage zu erheben, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel etc. einzulegen.

Für die Einreichung elektronischer Dokumente ist grundsätzlich das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) vorgesehen. Über www.justiz.hessen.de < www.hmdj.hessen.de > können Sie sich über den Stand der Einführung informieren.

Im Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist das Online-Mahnverfahren eingeführt.

Im Übrigen benutzen Sie bitte die Briefpost oder - soweit zulässig - das Telefax